



Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	3
II. BACHELORPRÜFUNG	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung.....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit	4
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	4
[§ 37 entfällt].....	5
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
§ 38 Inkrafttreten	5
Anhang 1: Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	6
Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	10

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt sieben Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt ca. 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt neun Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Bachelorprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Über die Bestimmungen von § 14 hinaus gelten für die Zulassung zur Bachelorprüfung keine speziellen Voraussetzungen.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Teilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Teilprüfungen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte, Prüfungsdauern und Prüfungsformen zugeordnet.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mindestens 120 Kreditpunkte in der Bachelorprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Angewandten Informatik entnommen ist.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 4 Monaten vorgesehen.

[§ 37 entfällt]

III. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Die zu erreichende Kreditpunktesumme des Studiengangs beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 ECTS-Punkte. Prüfungsformen für Teilprüfungen sind gemäß § 9 Abs. 1: schriftlich (s), mündlich (m) und andere Formen (a).

A) Basisstudium

A1) Teilprüfungen im Fachstudium *Mathematische Grundlagen*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	15		
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis)	4,5	1,0	s
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Lineare Algebra)	4,5	1,0	s
Mathematik für Informatiker (Diskrete algebraische Strukturen)	6	1,5	s

A2) Teilprüfungen im Fachstudium *Informatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	36		
Einführung in die Informatik	6	1,5	s
Java-Praktikum	3	1,5	s
Algorithmen und Datenstrukturen	6	1,5	s
Rechner- und Betriebssysteme	6	1,5	s
Grundlagen der Theoretischen Informatik	6	1,5	s
Software Engineering	3	1,5	s
Software-Engineering-Praktikum (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Wahlpflichtbereich (3 Module aus nachstehendem Angebot)	18		
Datenkommunikation	6	1,5	s
Datenmanagementsysteme	6	1,5	s
Logik	6	1,5	s
Einführung in Verteilte Systeme	6	1,5	s

A3) TEILPRÜFUNGEN IM FACHSTUDIUM ANGEWANDTE INFORMATIK

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	6		
Einführung in die Angewandte Informatik	6	1,5	s
Wahlpflichtbereich von insgesamt 42 CP (Module im Umfang von jeweils mindestens 6 CP und maximal 18 CP aus dem Angebot von drei der nachstehenden Fächer)	42		
Fach Kulturinformatik			
Semantische Informationsverarbeitung	6	1,5	s
Geoinformationssysteme	6	1,5	s
Digitale Bibliotheken I	3	1	s
Praktikum Digitale Bibliotheken (ca. 15 Min. Kolloquium)	3		a
Fach Medieninformatik			
Information Retrieval I	6	1,5	s
Web-Engineering	6	1,5	s
Multimedia-Technik	6	1,5	s
Fach Kognitive Systeme			
Intelligente Agenten	6	1,5	s
Lernende Systeme	6	1,5	s
Mensch-Computer Interaktion	6	1,5	s

A4) Teilprüfungen im Fachstudium Anwendungsfächer

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von mindestens 12 CP aus dem Angebot von mindestens 2 der nachstehenden Fächer)	30		
Archäologie	Mit ECTS-Punkten gewichtete und benotete Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten. Das konkrete Angebot sowie die Prüfungsdauern und Prüfungsformen der einzelnen Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.		
Denkmalpflege			
Geowissenschaften			
Kommunikationswissenschaften			
Psychologie			
Soziologie			
Wirtschaftspädagogik			

A5) Teilprüfungen im Kontextstudium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 9 CP in freier Wahl)	9		
Präsentationstechniken	3	Benotete Prüfungsleistungen; Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein.	
Wissenschaftliches Arbeiten	3		
Philosophie / Ethik	3		
Fremdsprachen	6		

A6) Seminare und Projekte

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Pflichtbereich	12		
Seminar (aus Themenbereichen A1, A2) (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a
Seminar (aus Themenbereich A3) (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a
Projektarbeit (aus Themenbereichen A1 bis A3) (Hausarbeit und ca. 45 Min. Kolloquium)	6		a

B) Profilbildungsstudium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS- Punkte</i>	<i>Prüfungs- dauer [h]</i>	<i>Prüfungs- form [s m a]</i>
Wahlpflichtbereich (es ist eine der folgenden Alternativen zu wählen)	30		
Module im Umfang von 18 ECTS- Punkten aus den Fächern der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik des Masterprogramms Angewandte Informatik und 1 Projektarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten (Hausarbeit und ca. 30 Min. Kolloquium)	30	siehe FPO Master AI	a
Module im Umfang von 30 ECTS- Punkten aus den Fächern der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik des Masterprogramms Angewandte Informatik	30	siehe FPO Master AI	
5 Module je 6 ECTS-Punkte aus dem Fachstudium Wirtschaftsinformatik (A1) des Bachelorprogramms Wirtschaftsinformatik	30	siehe FPO Bachelor WI	
Gelenktes Auslandsstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten	30		

Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Das Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppen Informatik und Angewandte Informatik:

- Grundlagen der Informatik,
- Kulturinformatik,
- Kognitive Systeme,
- Medieninformatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
- Praktische Informatik.

b) Andere Fächer aus dem Bereich des Bachelorstudiums Angewandte Informatik. Hier erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Angewandten Informatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 29. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Juli 2005, Nr. X/4-5e69eIX-10b/27 348.

Bamberg, 30. September 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.